

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

zu § 72a SGB VIII

Wer ist freier Träger?

Im Gesetz ist nicht definiert, wer Träger der freien Jugendhilfe ist. Der Begriff des freien Trägers ist weit zu verstehen.

Freier Träger ist jede Personengruppe, Initiative, Personenvereinigung und juristische Person, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig wird. Dies können sowohl privat-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger als auch Einzelpersonen sein. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der freie Träger nach § 75 SGB VIII anerkannt ist.

Welche Person innerhalb des freien Trägers für den Abschluss der Vereinbarung zuständig ist, bestimmt sich nach der Rechtsform des Trägers. Die Vereinbarung muss von demjenigen unterschrieben werden, der nach den gesetzlichen Bestimmungen vertretungsberechtigt ist.

Muss jede/r Ehrenamtliche bei dem Träger seiner Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Nur die Ehrenamtlichen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierzu kann das "Prüfschema" (s. Vordruck) genutzt werden, um zu ermitteln, wie eng der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen ist. Daraus ergibt sich, ob das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist.

Was beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis?

Neben den auch im "einfachen" Führungszeugnis eingetragenen Straftatbeständen werden im erweiterten Führungszeugnis zusätzlich Sexualstraftaten nach § 32 Abs. 5 BZRG eingetragen.

Um welche Straftaten handelt es sich, die einen Ehrenamtlichen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließt?

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§§ 174 – 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten (§§ 176 – 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution (§§ 182 – 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232 – 233a StGB)
- Menschenraub, Verschleppung (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Altersgrenze für ein erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche können ab einem Alter von 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis erhalten.

Wie alt darf ein erweitertes Führungszeugnis sein?

Bei der Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Träger, für den die/der Ehrenamtliche tätig ist, vorgelegt werden.

Wo kann man das erweiterte Führungszeugnis erhalten?

Normalerweise muss man das erweiterte Führungszeugnis persönlich beim örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.

Fragen Sie doch bitte bei Ihrem zuständigen Träger nach, ob über ihn im Rahmen eines Sammelantrages (s. Vordruck) der vereinfachte Weg möglich ist. Viele Kommunen im Bereich des Kreises Düren haben diese Möglichkeit zugelassen.

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Wenn der Träger der/dem Ehrenamtlichen eine Bescheinigung ausstellt, in der bestätigt wird, dass sie/er ehrenamtlich tätig ist, dann ist das Führungszeugnis kostenfrei.

Wie lange dauert es, bis ich das beantragte erweiterte Führungszeugnis beim Ehrenamtlichen ankommt?

Nach Antragstellung kann es 1 bis 2 Wochen dauern, bis das erweiterte Führungszeugnis der/dem Ehrenamtlichen per Post zugestellt wird.

Behält der Träger das erweiterte Führungszeugnis für seine Akten?

Der Träger darf nur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen, muss es aber danach der/dem Ehrenamtlichen sofort wieder aushändigen.

Wer nimmt die Einsichtnahme im Verein vor?

Das regelt der Träger selbst. Er bestimmt selbst, wer (auch im Vertretungsfall) die Einsichtnahme vornehmen darf. Vorgaben hierzu gibt es nicht. Es sollte aber beachtet werden, dass persönliche Daten zur Kenntnis gegeben werden, die nur von vertrauenswürdigen Personen eingesehen werden sollen.

Wer kann eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vornehmen, wenn sich im Verein niemand findet, der die Aufgabe übernehmen kann oder will?

Für den Träger besteht die Möglichkeit, diese Funktion und das Verfahren an eine externe, neutrale und vertrauensvolle Person zu übertragen (Pfarrer, Ortsvorsteher usw.). Durch diese Person erfolgt dann an die Verantwortlichen des Trägers eine Rückmeldung mit der Bekanntgabe, ob eine relevante Eintragung gemäß § 72a SGB VIII vorliegt oder nicht.

Wie kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnisse am besten dargelegt werden?

Der Träger darf lediglich

- den Namen der/des Ehrenamtlichen
- Datum des Tätigkeitsbeginns im Verein/Verband/der Einrichtung
- das Datum der erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (spätestens nach 5 Jahren)

schriftlich festhalten.

Für den Träger besteht die Möglichkeit, sich von den betroffenen Ehrenamtlichen die „Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis“ (s. Vordruck) unterschreiben zu lassen, um entsprechende Daten, die über die 3 o.a. Punkte hinausgehen, zu dokumentieren.